
Abteilung: 3.1 - Ordnung und Verkehr
Fachbereich: 3 - Frau Schepers
Sachbearbeiter: Herr Zimmermann (Tel. 02641/975-554)
Aktenzeichen: 3.1. - 3.14
Vorlage-Nr.: 3.1/046/2021

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	08.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Brand- und Katastrophenschutz-Bedarfsplan 2021 bis 2031

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss stimmt dem vorgelegten und vorgestellten Brand- und Katastrophenschutzbedarfsplan des Kreises 2021 bis 2031 zu.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Auf der Grundlage des vorgestellten Planes sind in den Jahren 2021 bis 2031 Kosten für die Beschaffung von Fahrzeugen des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes von insgesamt 4.437.000,- € zu erwarten.

Hiervon beläuft sich der Anteil des Landkreises, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Festbetragsförderung aus Landesmitteln in Höhe von 1.342.000,- €, auf 3.681.000,- €.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

In § 2 Absätze 2 und 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) ist bestimmt, dass die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe sowie für den Katastrophenschutz zuständig sind. In § 5 LBKG werden die Aufgaben konkretisiert.

Den Landkreisen sind insbesondere überörtliche Aufgaben zugewiesen, die über den örtlichen Rahmen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hinausgehen, die also die gemeindlichen Aufgabenträger überfordern würden. Darunter fallen u.a. die Aufgaben, die notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzustellen, sowie sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfanges notwendige Maßnahmen zu treffen.

In § 5 der Feuerwehrverordnung (FwVO) ist konkret aufgeführt, welche Fahrzeuge und Ausrüstungen grundsätzlich für überörtliche Einsätze in jedem Landkreis mindestens einmal zur Verfügung stehen müssen. Dies ist aber nicht als abschließende Aufzählung anzusehen. Je nach Risiken und möglichen Gefahren sowie abhängig von der Struktur der Gebietskörperschaft, hier des Landkreises, sind Vorhaltungen für mögliche Szenarien zu treffen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Ausstattung, die auf der Grundlage der FwVO in der Stufe 3 (nach 25 Minuten) an der Einsatzstelle sein sollte. Dies sollte bei der Stationierung und aufgrund der Struktur des Landkreises berücksichtigt werden. Gleichwohl gilt es auch, Leistungsfähigkeit (personelle Verfügbarkeit, Tagesalarmsicherheit) und Stellplatzmöglichkeiten der örtlichen Wehren zu beachten.

Im Konzept der Arbeitsgemeinschaft „Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz“ (HIK) sind Strukturen für einen einheitlichen, landesweiten Bevölkerungsschutz im Bereich Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst aufgeführt, die gemäß einer modularen Aufbauweise den Landkreisen zur Umsetzung empfohlen sind. Bei der Ausführung bzw. Stationierung von Fahrzeugen und Ausstattungen gilt dasselbe wie bei den Fahrzeugen des überörtlichen Brandschutzes.

Der vorgelegte Plan ist eine Fortführung des im Jahre 1981 erstellten Feuerwehrbedarfsplanes des Kreises sowie der 3. Fortschreibung aus dem Jahr 2015 (Investitionsprogramm von 2015 bis 2025). Die in diesem Plan seinerzeit vorgesehenen Beschaffungen sind bis einschließlich 2020 weitestgehend verwirklicht worden.

Hintergrund der jetzigen Fortschreibung ist zum einen eine Reaktion auf die geänderten Entwicklungen hinsichtlich der Gefahren, hier vor allem durch Starkregenereignisse und Vegetationsbrände, sowie zum anderen, unter anderem auch damit einhergehend, ein Konzept des Kreisfeuerwehrinspektors zur Einführung von Wechselladerfahrzeugen und Abrollbehältern. So soll bei den Fahrzeugen des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes, wo möglich und sinnvoll, ein Wechsel weg von reinen Sonderfahrzeugen für bestimmte Einsatzzwecke hin zu einem System mit Wechselladerfahrzeugen (WLF) und Abrollbehältern (AB) für verschiedene Einsatzzwecke eingeführt werden. Der Vorteil ist, dass mittel- bis langfristig Arbeit, Zeit und Kosten für komplexe Planungen von Einsatzfahrzeugen, bestehend aus Fahrgestell

und Aufbau, eingespart werden können. Die einzelnen Abrollbehälter können, abgesehen von einer Grundvorgabe bei Maßen und Gewicht, individueller und zielgenauer auf den einsatztaktischen Bedarf ausgerichtet werden.

Ferner soll den bis hierhin getätigten Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen in den Kommunen Rechnung getragen werden. Des Weiteren ist es zu Typenumbenennungen und Fahrzeugumsetzungen im Bereich des kreiseigenen Gefahrstoffzuges gekommen.

In der Gesamtplanung sind sowohl Fahrzeuge aufgeführt, die der Kreis alleine mit Landeszuschuss beschafft, als vereinzelt auch Fahrzeuge, welche die Kommunen erwerben, die von Seiten des Kreises neben einem Festbetrag vom Land mit bezuschusst werden, weil sie neben den örtlichen Belangen auch zur Erfüllung von Aufgaben des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes im Sinne von LBKG und FwVO dienen. Dies gilt insbesondere für einzelne Drehleitern und die Rüstwagen in Bad Neuenahr-Ahrweiler und künftig der Verbandsgemeinde Brohltal.

Mit der Fortschreibung des Konzeptes sollen nunmehr die grundlegenden Festlegungen für die Jahre 2021 bis 2031 erfolgen. Der Plan bedarf sicher weiterhin einer regelmäßigen, laufenden Überprüfung und ggf. Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Fahrzeug- und Feuerwehrentechnik (siehe zum Beispiel derzeit der Wechsel von Euro 5 auf Euro 6 oder auch „E-Mobilität“), als auch auf Änderungen der Struktur und Gefahrenpotentiale in Kreis und Kommunen.

Im Auftrag

Schepers

Anlagen zur Vorlage: **Brand- und Katastrophenschutz-Bedarfsplan 2021 bis 2031**